

Aktenzeichen: 2 AZR 434/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 9. Dezember 1982
- 2 AZR 434/81 -

I. Arbeitsgericht Kassel Urteil vom 7. Oktober 1980
- 5 Ca 260/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. Juli 1981
Frankfurt am Main - 12 Sa 1146/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Erledigung der Hauptsache wegen
Beschäftigung über Fristablauf

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 434/81
12 Sa 1146/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
9. Dezember 1982

Bittner,
Amtsinspektor als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Dezember 1982
durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter
Professor Dr. Röhler und Dr. Weller sowie die ehren-
amtlichen Richter Schulze und Dr. Bächle beschlossen:

Das beklagte Land trägt die Kosten
des Rechtsstreits.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Klägerin bestand im März 1979 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen des beklagten Landes. Ihre Fächer sind Gesellschaftslehre und Sport. Ihr gewichteter Notenmittelwert entsprechend den einschlägigen Erlassen des Hessischen Kultusministers beträgt 2,0.

Die Klägerin erhielt am 9. Mai 1979 einen Lehrauftrag über 13 Wochenstunden für die Zeit vom 1. Mai 1979 bis zum 31. Juli 1979 an der Mittelpunktschule Rhoden-Diemenstadt und am 22. August 1979 einen Lehrauftrag für die Zeit vom 1. August 1979 bis zum 31. Januar 1980 über 13 Wochenstunden an der Grundschule Am Heideweg in Kassel. Mit Lehrauftrag vom 21. Januar 1980 wurde dieser Lehrauftrag an der Grundschule Am Heideweg in Kassel bis zum 31. Juli 1980 verlängert. Sie ist auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden.

Die Klägerin hat mit der im Juni 1980 erhobenen Klage die Feststellung begehrt, daß ihr Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land über den 31. Juli 1980 hinaus unbefristet fortbesteht. Sie hat die Meinung vertreten, daß die Befristungen ihres Arbeitsverhältnisses rechtsunwirksam seien.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Befristungen für wirksam erachtet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision hat die Klägerin ihren Klageantrag weiter verfolgt.

Während des Revisionsverfahrens teilte das beklagte Land durch Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel vom 28. Januar 1982 der Klägerin mit, daß sie sich im Hinblick auf die Grundsatzentscheidungen des erkennenden Senats vom 14. Januar 1982 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu ihm befinde. Es erklärte sich bereit, die Klägerin zum 1. Februar 1982 an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamtes Kassel-Stadt mit 13 Wochenstunden weiterzubeschäftigen. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

n Auslaufen des befristeten
er Arbeitgeber hat die
ose, die auch auf die
Bedarf an den Schulen,
gesetzt werden, und auf
samtbedarf an obligatorischem
nzelnen darzulegen. Dies hat
ständiger Rechtsprechung
Dauer der Befristung
BAG 25, 125 = AP Nr. 38
trag).

über künftigen Lehramts-
nünftigen Altersaufbau
rund ab. Diese sog. Dritt-
echung des Senats nicht
vom 14. Januar 1982
n 3. Juli 1970 - 2 AZR
risteter Arbeitsvertrag).

lagten Land die Kosten

Weller
Bächle

II. Nach § 91 a ZPO hat
Rechtsstreits unter Berück
Streitstandes nach billig
Danach waren die Kosten d
aufzuerlegen, weil die Be
schlossenen Lehraufträge
somit Erfolg gehabt hätte.

1. Das Landesarbeitsger:
den vom Bundesarbeitsgeri
Arbeitsverträgen aufgeste:
besondere auch davon, daß
weil die Klägerin nur im
Wochenunterrichtszeit von
(Senatsurteil vom 14. Jan
Veröffentlichung in der A
hat es diese Grundsätze
richtig angewandt. Auf di
1982 - 2 AZR 245/80 - (NJ

2. Soweit sich das bekl.
Erwägungen beruft, sind d
eines Arbeitsvertrages (L
weil das Haushaltsrecht d
unmittelbaren Einfluß auf
hat. Etwas anderes gilt n
nehmers aus einer bestimm
befristet bewilligt worde
der vereinbarten Befristu
ist (Senatsurteil vom 14.
NJW 1982, 1475 auch zur V
Sammlung bestimmt). Um ei
jedoch vorliegend nicht.
bestimmten Haushaltsstell

3. Ein vorübergehender
ein sachlicher Grund für
sein. Voraussetzung hierf
Befristung aufgrund greif

